

# Sicherheitsdatenblatt

245333/01

Ausgabedatum: 6. Oktober 2004  
überarbeitet am: 21. Februar 2003

Seite 01 von 03

## \*1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

**BAYFERROX**

Verwendung:  
Farbmittel (Pigment und Farbstoffe), anorganisch

## 2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

C.I. Pigment black 11 Fe<sub>3</sub>O<sub>4</sub>, CAS-Nr.: [1317-61-9]

## 3. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung entfällt.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen von Aerosolen/Dämpfen/Stäuben: Person an frische Luft bringen; bei Atembeschwerden ärztliche Hilfe erforderlich.

Hautkontakt: Reinigung mit viel Wasser, Seife oder anderen geeigneten hautschonenden Mitteln.

Augenkontakt: Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen. Dann ggf. (Augen-)Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken von Produkt Wasser trinken lassen, Mund wiederholt ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Keine Einschränkung bei Umgebungsbrand.

Bei Brandbekämpfung Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr erforderlich.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Mechanisch aufnehmen; Staubbildung vermeiden.

Weitere Entsorgung siehe Kapitel 13.

## \*7. Handhabung und Lagerung

Behälter trocken und dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

VCI-Lagerklasse: 13

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille tragen, gegebenenfalls Staubmaske verwenden. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach DIN/EN 374 werden empfohlen.

(fortgesetzt)

Ausgabedatum: 6. Oktober 2004  
überarbeitet am: 21. Februar 2003

Seite 02 von 03

**BAYFERROX**

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen (Fortsetzung)

Staub nicht einatmen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und Hautschutzsalbe anwenden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

geprüft nach

Form:	pulvrig		
Farbe:	schwarz		
Geruch:	geruchlos		
Schmelztemperatur:	> 1000 °C		
Dichte:	ca. 4,6 g/cm <sup>3</sup>	bei 20 °C	DIN ISO 787/10
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich		
pH-Wert:	4-8 bei 50 g/l Wasser in wäßriger Suspension		DIN ISO 787/9

## 10. Stabilität und Reaktivität

Bei Temperaturen von über 80°C kann das Produkt instabil werden und oxidieren. Dabei entsteht zusätzliche Wärme, die unter ungünstigen Umständen zur Entzündung brennbarer Materialien führt. Das Produkt sollte daher nicht in der Nähe von Hitzequellen gelagert werden.  
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte beobachtet.

Gefährliche Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen beobachtet.

## 11. Angaben zur Toxikologie

Toxikologische Untersuchungen an einem vergleichbaren Produkt

Akute Toxizität:

LD<sub>50</sub> oral, Ratte: > 5000 mg/kg

Haut- und Schleimhautverträglichkeit, Kaninchen:

Haut, 24 Std. Expos. - nicht reizend

Auge - nicht reizend

Bayferrox Pigmente sind nach bisheriger Kenntnis physiologisch unbedenklich; Augenkontakt kann jedoch durch mechanische Einwirkung (Staub) unter extremen Bedingungen kurzfristig eine leichte Schleimhautreizung hervorrufen.

## 12. Angaben zur Ökologie

Ökotoxikologische Untersuchungen an einem vergleichbaren Produkt erbrachten folgendes Ergebnis:

Akute Fischtoxizität: LC<sub>0</sub> = > 1000 mg/l

Testspezies: Goldorfe (*Leuciscus idus*)

Akute Bakterientoxizität:

Keine Schadwirkung gegen *Pseudomonas fluorescens*: > 1000 mg/l

Aufgrund der praktischen Unlöslichkeit in Wasser erfolgt Abtrennung bei jedem Filtrations- und Sedimentationsvorgang.

Ausgabedatum: 6. Oktober 2004  
überarbeitet am: 21. Februar 2003

Seite 03 von 03

**BAYFERROX**

## 12. Angaben zur Ökologie (Fortsetzung)

Wassergefährdungsklasse (WGK): keine, nicht wassergefährdend  
(gemäß Anhang 1 VwVWS)

## 13. Hinweise zur Entsorgung

Die einschlägigen EU-Richtlinien sowie lokale, regionale und nationale Vorschriften sind zu beachten.

Wiederverwendbarkeit überprüfen.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften auf geeigneter Deponie abgelagert werden.

Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem europäischen Abfallkatalog (EAK) zu verwenden. Unter anderem ist es Aufgabe des Abfallerzeugers, seinen Abfällen branchen- und prozeßartsspezifische Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog zuzuordnen.

## 14. Angaben zum Transport

GGVSee/IMDG-Code: -- UN-NR.: -- EmS: --  
PG: -- MPO: --  
GGVSE: Kl. -- PG: -- RID/ADR: Kl. -- PG: --  
ADNR: Kl. -- PG: -- Kat. -- ICAO/IATA-DGR: not restr.  
Expressgut Deutschland (gem. GGVSE) zugelig.: ja  
Deklaration Land: --  
Deklaration See: --  
Deklaration Luft: --  
Sonstige Angaben:  
Kein gefährliches Transportgut. Getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln halten.

## 15. Vorschriften

Keine Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung und entsprechenden EG-Richtlinien erforderlich.

## 16. Sonstige Angaben

Alle Bestandteile des Produkts sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EG-Richtlinien, Chemikaliengesetz) im Europäischen Altstoffinventar (EINECS) gelistet.

Schweizer Giftgesetz: Giftklasse frei; BAG-T-Nr. 698000.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien.